

Informationen zu den durch die EBL INFRASTRUKTUR MANAGEMENT AG in der Schweiz erbrachten Finanzdienstleistungen

(Art. 8 und 9 FIDLEG¹ und Art. 6 bis 15 FIDLEV²)

[Dokument zur Abgabe an die Kunden, bevor eine Finanzdienstleistung erbracht wird]

Information über den Finanzdienstleister (FIDLEG 8/1/a+b; FIDLEV 6)

Name	EBL INFRASTRUKTUR MANAGEMENT AG (CHE-158.527.213) (auch als « EBL-IM » oder als « Finanzdienstleister » bezeichnet)
Adresse	Mühlemattstrasse 6, 4410 Liestal www.ebl-im.ch +41 61 926 14 64 im@ebl.ch
Tätigkeitsfeld	Anbieten bzw. Erwerb und Veräusserung (Vertrieb) von kollektiven Kapitalanlagen in der Schweiz; Verwaltung von kollektiven Kapitalanlagen.
Aufsichtsstatus	Die EBL-IM hat von der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht FINMA eine Bewilligung als Verwalter von Kollektivvermögen im Sinne von Art. 24ff. FINIG ³ erhalten und ist als solcher durch die FINMA prudenziell beaufsichtigt.

Möglichkeit, bei der Ombudsstelle ein Schlichtungsverfahren einzuleiten

Die EBL-IM erbringt Finanzdienstleistungen ausschliesslich gegenüber institutionellen bzw. professionellen Kunden (unter Ausschluss von Kunden, die aufgrund einer Opting-Out Erklärung zu professionellen Kunden wurden) und ist daher in Anwendung von Art. 77 FIDLEG von der Pflicht, sich einer Ombudsstelle anzuschliessen, befreit.

¹ Bundesgesetz über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsgesetz) vom 15. Juni 2018, in der jeweils geltenden Fassung

² Verordnung über die Finanzdienstleistungen (Finanzdienstleistungsverordnung) vom 6. November 2019, in der jeweils geltenden Fassung

³ Bundesgesetz über die Finanzinstitute (Finanzinstitutsgesetz) vom 15. Juni 2018, in der jeweils geltenden Fassung

Information zu den angebotenen Finanzdienstleistungen (FIDLEG 8/2/a und FIDLEV 7)

Erwerb bzw. Veräusserung von Finanzinstrumenten für Kunden (FIDLEG 3/c/1)

Art, Wesensmerkmale und Funktionsweisen (FIDLEV 7/1/a)

Die EBL-IM vertreibt in der Schweiz ausländische kollektive Kapitalanlagen, deren Auflegung sie für die EBL (Genossenschaft Elektra Baselland) als Sponsorin (Initiatorin) selber in Auftrag gegeben hat und für die sie die Vermögensverwaltung selbst wahrnimmt.

Das Angebot bzw. der Vertrieb des derzeit aufgelegten Produkts EBL X INVEST SCSp, SICAV-RAIF («**EBL X INVEST**»); eine geschlossene kollektive Kapitalanlage nach Luxemburger Recht) erfolgt sowohl an professionelle und institutionelle Kunden. In jedem Fall richtet sich das Angebot bzw. der Vertrieb nur an sog. «*Professional Investors*», wie im *Private Placement Memorandum* («**PPM**») des EBL X INVEST definiert.

Soweit dabei Angebote an bestimmte Endkunden gemacht werden, die spezifisch auf den Erwerb oder die Veräusserung von Anteilen des EBL X INVEST oder eines anderen Finanzinstruments gerichtet sind, qualifiziert diese Aktivität als Finanzdienstleistung i.S.v. FIDLEG 3/c/1. Der Anlageentscheid bleibt aber hier beim Kunden, und es erfolgt auch noch keine Anlageberatung im engeren Sinn.

Wesentliche Rechte und Pflichten der Kunden (FIDLEV 7/1/b)

Die wesentliche Pflicht des Kunden besteht darin, nach der Zeichnung des Finanzinstruments bzw. nach Erhalt des Kapitalabrufs (sog. «*capital call*») den gezeichneten bzw. zugesagten Anlagebetrag zu überweisen. Der Kunde ist auch verpflichtet, die Rechtsdokumente der angebotenen Finanzinstrumente, insbesondere das PPM und das *Limited Partnership Agreement* («**LPA**») zu lesen, bevor er eine Anlageentscheidung trifft. Diese Dokumente sind auf Anfrage bei der EBL-IM erhältlich.

Wie bei allen Arten von Finanzdienstleistungen haben Kunden, einschliesslich professioneller Kunden und bis zu einem gewissen Grad auch institutioneller Kunden, weitreichende Rechte auf Information, Rechnungslegung und Aushändigung bestimmter Dokumente.

Für weitere Einzelheiten, insbesondere zu den Rechten und Pflichten der Kunden und den Risiken im Zusammenhang mit den Finanzinstrumenten selbst (Produktseite), wird auf die Rechtsdokumente (PPM und LPA) des jeweiligen Finanzinstruments verwiesen.

Verwaltung von Finanzinstrumenten (FIDLEG 3/c/3) bzw. Verwaltung von Kollektivvermögen bzw. kollektiven Kapitalanlagen (FINIG 24/1/a)

Art, Wesensmerkmale und Funktionsweisen (FIDLEV 7/1/a)

Die EBL-IM wurde vom *Alternative Investment Fund Manager* («**AIFM**»), welcher in Luxemburg als Verwaltungsgesellschaft (Fondsleitung) des EBL X INVEST fungiert, mittels eines *Fund Management Agreements* mit der Aufgabe der Vermögensverwaltung für den EBL X INVEST beauftragt. Das heisst, dass die EBL-IM anstelle des AIFM für den EBL X INVEST die Anlageentscheide trifft. Im Rahmen dieses Verhältnisses ist der AIFM Kunde der EBL-IM.

Wesentliche Rechte und Pflichten der Kunden (FIDLEV 7/1/b)

Der AIFM untersteht wie eine Fondsleitung nach FINIG 32ff. der prudentiellen Aufsicht der für sie zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörde, der CSSF in Luxemburg und wurde daher in Anwendung von FIDLEG 4/3/c i.V.m. FIDLEG 4/4 von der EBL-IM als institutioneller Kunde qualifiziert. Gemäss FIDLEG 20/1 sind die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen des FIDLEG, insbesondere die Verhaltensregeln, bei Geschäften mit institutionellen Kunden nicht anwendbar. Die Rechte und Pflichten des AIFM als Kunde sind somit weitgehend vertraglicher Natur und ergeben sich aus dem *Fund Management Agreement*.

Information zu den allgemeinen Risiken, die mit Finanzinstrumenten verbunden sind (FIDLEG 8/1/d und FIDLEV 7/3)

Die EBL-IM wird bei ihren Verkaufs- und Vertriebsaktivitäten nicht in der Masse auf die spezifischen Bedürfnisse jedes einzelnen Kunden eingehen, wie sie das tun würde, wenn sie Anlageberatungsdienstleistungen erbringen würde, sondern sich vornehmlich auf die Merkmale der von ihr vertriebenen Finanzinstrumente, d.h. zurzeit der oben erwähnten geschlossenen kollektiven Kapitalanlage EBL X INVEST, konzentrieren.

Ein typisches Merkmal kollektiver Kapitalanlagen ist, dass sie in der Regel mehrere Anlagen bündeln, was sie empfindlich gegenüber dem Verhalten und den Risiken macht, die mit diesen Anlagen verbunden sind. Zu den typischen Risiken gehören das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko (eine geschlossene kollektive Kapitalanlage ist nicht liquide, und es gibt i.d.R. keinen Sekundärmarkt, über den die erworbenen Anteile gehandelt werden könnten), das Emittenten- und Gegenparteiisiko, das Konzentrationsrisiko, das Betriebsrisiko (IT-Risiko; Risiko menschlichen Versagens), das technische Risiko, das externe Risiko (Krieg, Terrorismus, Handelskrieg, Pandemien), das Risiko, weitere Zahlungen leisten zu müssen (z.B. Margenzahlungen oder Nachschussforderungen) oder eine Kombination mehrerer Risikofaktoren.

Eine umfassende Offenlegung der wichtigsten Merkmale, Funktionen und Risiken, die mit jedem von der EBL-IM vertriebenen Finanzinstrument verbunden sind, findet sich in der Rechtsdokumentation der Finanzinstrumente (konkret im PPM des EBL X INVEST), die jedem Kunden als Grundlage für seine Anlageentscheidung zur Verfügung gestellt wird.

Wenn Sie Zweifel an bestimmten Merkmalen, Funktionalitäten oder Risiken eines bestimmten Finanzinstruments haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Kundenberater bei der EBL-IM, um weitere Informationen zu erhalten.

Weitere Informationen zu Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten, insbesondere im Zusammenhang mit kollektiven Kapitalanlagen, finden Sie in der Broschüre "Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten" der Schweizerischen Bankiervereinigung, die Sie kostenlos unter www.swissbanking.ch herunterladen können.

Information zu den mit Finanzdienstleistungen verbundenen Risiken (FIDLEG 8/2/a)

Finanzdienstleistung: Erwerb bzw. Veräusserung von Finanzinstrumenten für Kunden

Nach Ansicht der EBL-IM trägt der Kunde im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme von Dienstleistungen zum Erwerb oder zur Veräusserung von Finanzinstrumenten (früher allgemein als Vertriebsdienstleistungen bezeichnet) im Wesentlichen die folgenden Risiken:

- **Wertverlustrisiko:** Das Risiko, dass erworbene Finanzinstrumente an Wert verlieren (oder dass Finanzinstrumente, die zum falschen Zeitpunkt veräussert wurden, an Wert gewinnen). Dieses Risiko hängt von dem jeweiligen Finanzinstrument und ggf. von den diesem Finanzinstrument zugrundeliegenden Vermögenswerten ab. Zu den Risiken im Zusammenhang mit Finanzinstrumenten im Allgemeinen siehe den Abschnitt oben. Zu den Risiken, die speziell mit den von der EBL-IM vertriebenen Finanzinstrumenten verbunden sind, lesen Sie bitte die Rechtsdokumente.
- **Informationsrisiko (Kundenseite):** Das Risiko, dass der Investor trotz der von der EBL-IM zur Verfügung gestellten rechtlichen Unterlagen, insbesondere des PPM und des LPA, nicht über ausreichende Informationen verfügt, um eine angemessene Anlageentscheidung zu treffen. Dies kann sich aus der Art dieser Dienstleistung ergeben, bei der weder das Gesamtportfolio des Kunden berücksichtigt noch eine Prüfung der finanziellen Situation und der Anlageziele des Kunden vorgenommen wird (keine Angemessenheits- und keine Eignungsprüfung). Auch bei professionellen Anlegern, die nach FIDLEG 20/2 auf ihr Informationsrecht verzichtet haben und bei institutionellen Anlegern, gegenüber denen die Informationspflichten des Finanzdienstleisters überhaupt nicht gelten (FIDLEG 20/1), kann es zu einem Informationsdefizit kommen.
- **Informationsrisiko (Finanzdienstleisterseite):** Das Risiko, das sich daraus ergibt, dass EBL-IM sich bei den Vertriebsaktivitäten eher auf die Produktseite, d.h. auf die von ihr vertriebenen Finanzinstrumente konzentriert als auf die spezifischen Bedürfnisse ihrer Kunden. Insbesondere führt die EBL-IM keine Angemessenheits- oder Eignungsprüfung durch, wie sie sie bei einer Anlageberatung durchführen müsste. Dies kann zur Folge haben, dass die Anlage in die Finanzinstrumente unter Umständen nicht für alle Kunden tauglich ist.
- **Überwachungsrisiko:** Das Risiko, dass der Kunde sein Portfolio nicht oder nur unzureichend überwacht, was im Laufe der Zeit zu einer ungünstigen Allokation innerhalb des Kundenportfolios führen kann. Der Kunde sollte sich bewusst sein, dass die EBL-IM bei der Erbringung ihrer Dienstleistungen keinen Überblick über das Kundenportfolio hat und es folglich weder überwachen kann noch zur Überwachung verpflichtet ist.
- **Produktisrisiko:** Zu den Risiken, die mit bestimmten Finanzinstrumenten verbunden sind, siehe die Rechtsdokumente (insbesondere das PPM) der vertriebenen Produkte sowie die Broschüre "Risiken im Handel mit Finanzinstrumenten" der Schweizerischen Bankiervereinigung. Professionellen und institutionellen Anlegern können Finanzinstrumente zum Erwerb angeboten oder empfohlen werden, die eine geringere Liquidität, eine geringere Diversifizierung und/oder eine geringere Transparenz und im Allgemeinen einen geringeren Anlegerschutz bieten als Finanzinstrumente, die für Privatkunden bestimmt sind. Auch können Finanzinstrumente, die professionellen und institutionellen Kunden vorbehalten sind, von den aufsichtsrechtlichen Anforderungen ganz oder teilweise ausgenommen sein oder gänzlich unreguliert sein. Spezifisch bezüglich des EBL X INVEST wird nochmals darauf hingewiesen, dass es sich um eine sehr illiquide geschlossene kollektive Kapitalanlage handelt, deren Laufzeit bis zu 30 Jahre beträgt, während derer die Anteile nicht zurückgegeben und nur unter bestimmten Voraussetzungen (vgl. Ziffer 5.10 PPM) an Dritte übertragen werden können.

Informationen über die Kosten (FDLEG 8/2/a; FIDLEV 8)

Kosten im Zusammenhang mit dem Anbieten bzw. den Vertreiben der Finanzinstrumente

Die EBL-IM erhält für ihre Dienstleistungen im Rahmen des Anbietens und Vertreibens von Anteilen der EBL X INVEST keine separate Vertriebskommission oder anderweitige Entschädigung, sondern sie wird als Portfoliomanagerin dieser kollektiven Kapitalanlagen mit einer *Management Fee* entschädigt, die sich aus einer *Service Fee* und einer *Success Fee* zusammensetzt, wie im Detail im PPM des EBL X INVEST beschrieben. Die *Management Fee* stellt die einzige Vergütung der EBL-IM für alle ihre Dienstleistungen gegenüber dem EBL X INVEST und gegenüber dem Kunden dar, und dem Kunden entstehen seitens der EBL-IM keine weiteren Kosten für diese Leistungen.

Soweit die an die EBL-IM bezahlte *Service Fee* eine Entschädigungskomponente für Finanzdienstleistungen gegenüber dem Kunden enthält, gilt diese Komponente als "Entschädigung durch Dritte" im Sinne von Art. 26 FIDLEG. Gemäss Art. 26 FIDLEG darf die EBL-IM Entschädigungen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen nur annehmen, wenn sie den Kunden vorgängig ausdrücklich über Art und Umfang (oder zumindest über die Berechnungsparameter oder -bandbreiten) solcher Entschädigungen informiert hat und der Kunde auf solche Entschädigungen verzichtet hat. In diesem Zusammenhang wird der Kunde aufgefordert, ein spezielles Formular "**Information und Verzicht bezüglich Entschädigungen durch Dritte**" (Anhang 1) zu unterzeichnen.

Die *Service Fee* wird als Prozentsatz der zugesagten Anlagebeträge (im PPM des EBL X INVEST als *Commitments* bezeichnet) ausgedrückt. Sie variieren je nach Gesamtbetrag der pro Investor zugesagten Anlagebeträge zwischen 0.50% und 0.65% pro Jahr (mit 20% Rabatt während der ersten drei Jahre für Investoren, die ihre Anlagezusagen anlässlich des First Closing abgeben). Die maximale *Service Fee*, die EBL-IM bezüglich eines einzelnen Kunden erhalten kann, ist der individuell investierte Betrag multipliziert mit dem anwendbaren Wert der oben angegebenen Bandbreite. Wie erwähnt, deckt die *Management Fee* bzw. die *Service Fee* insbesondere die Tätigkeit der EBL-IM als Portfoliomanagerin ab, und die darin enthaltene Entschädigungskomponente für allfällige Vertriebsdienstleistungen gegenüber dem Kunden werden nicht separat ausgewiesen und machen einen Bruchteil der *Service Fee* aus. Auf Anfrage eines Kunden legt die EBL-IM die effektiv erhaltenen Beträge der *Service Fee* offen.

Die dem EBL X INVEST maximal belasteten Kosten werden generell im PPM offengelegt.

Es können zudem Kosten Dritter anfallen, z.B. Transaktionskommissionen, Courtagen, Brokergebühren, Depotgebühren, etc., auf welche die EBL-IM keinen Einfluss hat. Beim Vertrieb von Anteilen des EBL X INVEST durch Dritte können ebenfalls weitere Kosten entstehen, auf welche die EBL-IM keinen Einfluss hat.

Informationen über wirtschaftliche Bindungen an Dritte (FIDLEG 8/2/b und FIDLEV 9)

Finanzdienstleister müssen über wirtschaftliche Bindungen an Dritte (inkl. Gesellschaften des gleichen Konzerns) informieren, sofern diese Bindungen i.Z.m. der Finanzdienstleistung zu einem Interessenkonflikt führen können.

Die EBL-IM ist eine mittelbar zu 100% durch die EBL (GENOSSENSCHAFT ELEKTRA BASELSTADT), Liestal («**EBL**»), gehaltene Aktiengesellschaft schweizerischen Rechts. Es gibt gewisse personelle Überschneidungen zwischen der EBL-IM und der EBL, wobei vertraglich sichergestellt ist, dass die betroffenen Mitarbeiter weisungsunabhängig sind.

Es kann theoretisch zu Interessenkonflikten kommen, wenn die EBL, die zwar Initiatorin des durch die EBL-IM verwalteten EBL X INVEST und für die Zukunft geplanter weiterer Produkte ist, ein Interesse hat, in gewisse Zielanlagen direkt und nicht über die kollektiven Kapitalanlagen zu investieren. Da die EBL als Sponsorin der kollektiven Kapitalanlagen diese bzw. die EBL-IM auch regelmässig mit Anlagemöglichkeiten versorgt und oft auch die kaufmännische und/oder technische Betriebsführung der Zielanlagen übernimmt, hat die EBL naturgemäss einen Wissensvorsprung. Dieser potentielle Interessenkonflikt wird dadurch gemildert, dass die gemeinsamen Interessen am positiven Resultat einer bestimmten Anlage bei weitem überwiegen, da die EBL sich an allen durch die EBL-IM verwalteten kollektiven Kapitalanlagen als Investorin beteiligen wird. Die Interessenskongruenz überwiegt somit den allfälligen Interessenskonflikt.

Information über das bei der Auswahl der Finanzinstrumente berücksichtigte Marktangebot (FIDLEG 8/2/c und FIDLEV 10)

Die durch die EBL-IM angebotenen bzw. vertriebenen kollektiven Kapitalanlagen sind ausschliesslich eigene kollektive Kapitalanlagen der EBL-Gruppe. Sie werden im Auftrag der EBL (Sponsorin) von Dritten (Fondsleitungen, Verwaltungsgesellschaften, AIFMs) aufgelegt und als sogenannte «Private Label Funds» ausschliesslich von der EBL als Tochtergesellschaft der Sponsorin verwaltet und vertrieben.

Finanzinstrumente Dritter werden nicht angeboten, vertrieben oder empfohlen.

Informationen über Interessenkonflikte (FIDLEG 25 + 26; FIDLEV 26)

Die EBL-IM ist bestrebt, Interessenkonflikte, die in Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit als Finanzdienstleister bzw. Anbieter/Vertreiber von Finanzinstrumenten stehen, zu vermeiden. Sie hat entsprechende Vorkehrungen getroffen, um Interessenkonflikte zu identifizieren und Massnahmen zu ihrer Vermeidung zu ergreifen.

Interessenkonflikte lassen sich bei Unternehmen, die für ihre Kunden Finanzdienstleistungen erbringen, trotz eines effizienten Interessenkonfliktmanagements nicht immer vollständig ausschliessen. In Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben informieren wir Sie nachfolgend über die Art und die Quellen potentieller Interessenkonflikte sowie unsere Vorkehrungen zum Umgang damit.

Art und Quelle möglicher Interessenkonflikte

Interessenkonflikte können sich ergeben zwischen uns als Finanzdienstleister bzw. Anbieter/Vertreiber von Finanzinstrumenten, unserem Verwaltungsrat und unserer Geschäftsleitung, unseren Mitarbeitern oder anderen Personen, die mit uns verbunden sind, und unseren Kunden oder zwischen unseren Kunden untereinander. Siehe auch die Erörterungen zu den wirtschaftlichen Bindungen an Dritte oben.

Interessenkonflikte können sich insbesondere ergeben:

- beim Anbieten oder Vertreiben von Finanzinstrumenten aus dem eigenen oder gruppeninternen Interesse am Absatz eines bestimmten Finanzinstruments;
- durch etwaige erfolgsbezogene Vergütung von Mitarbeitern und Drittvertriebsträgern;
- aus Beziehungen zwischen der EBL-IM und Verwaltungsgesellschaften bzw. Fondsleitungen oder anderen Emittenten, kollektiven Kapitalanlagen oder sonstigen Rechtseinheiten, z.B. bei Kooperationen und gesellschaftsrechtlichen Verbindungen oder vertraglichen Beziehungen wie einer Kreditbeziehung, oder wenn Mitarbeiter oder andere mit uns verbundene Personen selber an Verwaltungsgesellschaften bzw. Fondsleitungen oder anderen Emittenten bzw. an den Finanzinstrumenten (gesellschaftsrechtlich oder wirtschaftlich) beteiligt sind bzw. in diese investieren oder an der Emission mitwirken;
- durch von Dritten im Zusammenhang mit dem Erbringen von Finanzdienstleistungen erhaltene Entschädigungen (insbesondere Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte oder sonstige vermögenswerten Vorteile);
- bei der Zusammenstellung und Weitergabe von Informationen über Finanzinstrumenten, die Kunden zum Erwerb angeboten werden;
- durch das Erlangen von Informationen, die nicht öffentlich bekannt sind;
- aus persönlichen Beziehungen unserer Mitarbeiter oder der Geschäftsleitung oder mit diesen verbundenen Personen;
- bei der Mitwirkung dieser Personen in Verwaltungsräten oder Beiräten von Unternehmen, in welche die durch die EBL-IM angebotenen bzw. vertriebenen Finanzinstrumente Anlagen tätigen;
- aus dem wirtschaftlichen Interesse von allfälligen verbundenen Unternehmen, deren Geschäftsführern und Gesellschaftern an einem Absatz eines Finanzinstruments.

Vorkehrungen zur Behandlung von Interessenkonflikten

Um zu vermeiden, dass Interessenkonflikte bei der Erbringung von Finanzdienstleistungen zur Benachteiligung von Kunden führen, verpflichtet die EBL-IM sich und ihre Mitarbeiter zur Einhaltung hoher ethischer Standards. Diese beinhalten die jederzeitige Beachtung der Kundeninteressen durch sorgfältiges, redliches, rechtmässiges und professionelles Handeln.

Im Einzelnen trifft die EBL-IM insbesondere die folgenden Vorkehrungen:

- Unterhaltung von organisatorischen Verfahren zur Wahrung des Kundeninteresses beim Anbieten bzw. Vertrieb von Finanzinstrumenten und beim Erbringen von ggf. sonstigen Dienstleistungen (bspw. durch interne Weisungen und Richtlinien);
- Einhaltung einer Vergütungspolitik entsprechend den regulatorischen Vorgaben, die gewährleistet, dass die Mitarbeiter im bestmöglichen Interesse der Kunden handeln. Die Vergütungspolitik stellt sicher, dass durch Vergütungen, Verkaufsziele oder in anderer Weise keine Anreize für die Mitarbeiter geschaffen werden, einem Anleger ein bestimmtes Finanzinstrument anzubieten bzw. zu vertreiben, obwohl ein anderes Finanzinstrument den Bedürfnissen des Anlegers offensichtlich besser entspricht (allerdings besteht die Finanzdienstleistung der EBL-IM nicht im Vertrieb von Drittprodukten und auch nicht in der Anlageberatung. Sie ist daher nicht verpflichtet, Kundenprofile zu erstellen oder Kundenbedürfnisse zu dokumentieren);
- Verhinderung unsachgemässer Einflussnahme;
- Regelungen über die Annahme von Entschädigungen durch Dritte im Zusammenhang mit Finanzdienstleistungen sowie deren Offenlegung;
- Offenlegung von Interessenkonflikten, die sich nicht vermeiden lassen. Diese werden den betroffenen Kunden vor einem Geschäftsabschluss mitgeteilt, um sicherzustellen, dass die jeweilige Entscheidung des Kunden stets auf informierter Basis getroffen wird;
- Schulungen der Mitarbeiter;
- Regelungen zum Umgang mit vertraulichen Informationen und (potentiellen) Insiderinformationen.

Nähere Einzelheiten über potentielle Interessenkonflikte teilen wir Ihnen gerne auf Nachfrage mit.

Information und Verzichtserklärung betreffend Entschädigungen durch Dritte

Die EBL-IM erhält für ihre Dienstleistungen im Rahmen des Anbietens und Vertriebens von Anteilen der EBL X INVEST keine separate Vertriebskommission oder anderweitige Entschädigung, sondern sie wird als Portfoliomanagerin dieser kollektiven Kapitalanlagen mit einer *Management Fee* entschädigt, die sich aus einer *Service Fee* und einer *Success Fee* zusammensetzt, wie im Detail im PPM des EBL X INVEST beschrieben. Die *Management Fee* stellt die einzige Vergütung der EBL-IM für alle ihre Dienstleistungen gegenüber dem EBL X INVEST und gegenüber dem Kunden dar, und dem Kunden entstehen seitens der EBL-IM keine weiteren Kosten für diese Leistungen.

Soweit die an die EBL-IM bezahlte *Service Fee* eine Entschädigungskomponente für Finanzdienstleistungen gegenüber dem Kunden enthält, gilt diese Komponente als "Entschädigung durch Dritte" im Sinne von Art. 26 FIDLEG. Gemäss Art. 26 FIDLEG darf die EBL-IM Entschädigungen von Dritten im Zusammenhang mit der Erbringung von Finanzdienstleistungen nur annehmen, wenn sie den Kunden vorgängig ausdrücklich über Art und Umfang (oder zumindest über die Berechnungsparameter oder -bandbreiten) solcher Entschädigungen informiert hat und der Kunde auf solche Entschädigungen verzichtet hat.

Die *Service Fee* wird als Prozentsatz der zugesagten Anlagebeträge (im PPM des EBL X INVEST als *Commitments* bezeichnet) ausgedrückt. Sie variieren je nach Gesamtbetrag der pro Investor investierten Anlagebeträge zwischen 0.50% und 0.65% pro Jahr (mit 20% Rabatt während der ersten drei Jahr für Investoren, die ihre Anlagezusagen anlässlich des First Closing abgeben). Die maximale *Service Fee*, die die EBL-IM bezüglich eines einzelnen Kunden erhalten kann, ist der individuell investierte Betrag multipliziert mit dem anwendbaren Wert der oben angegebenen Bandbreite. Wie erwähnt, deckt die *Management Fee* bzw. die *Service Fee* insbesondere die Tätigkeit der EBL-IM als Portfoliomanagerin ab, und die darin enthaltene Entschädigungskomponente für allfällige Vertriebsdienstleistungen gegenüber dem Kunden werden nicht separat ausgewiesen und machen einen Bruchteil der *Service Fee* aus. Auf Anfrage eines Kunden legt die EBL-IM die effektiv erhaltenen Beträge der *Service Fee* offen.

<input type="checkbox"/>	<p>Ich/Wir verzichte/n hiermit in Anwendung von Art. 26 Abs. 1 Bst. a FIDLEG auf die Herausgabe einer gegebenenfalls in der <i>Service Fee</i> der EBL X INVEST enthaltenen Entschädigungskomponente, welche die EBL-IM von der EBL X INVEST bzw. deren AIFM (Verwaltungsgesellschaft) als Gegenleistung für ihre Dienstleistungen beim Vertrieb bzw. beim Anbieten von Anteile der EBL X INVEST erhält.</p> <p>Repräsentiertes Institut: _____</p> <p>Unterschrift/en _____</p> <p>Name _____</p>
--------------------------	--